



Zweytes Kapitel.

Dienst = Pflichten der Feldchirurgen überhaupt.

§. I.

Jeder gute Unterthan wird zur Pflicht der Treue und zur aufrichtigen Anhänglichkeit gegen seinen **Souverain** geböhren; doch wächst diese Pflicht immer nach Maasgabe, als der Unterthan bey dem Staate in einen bestimmten Wirkungskreis eintritt, und dafür bezahlt wird, entweder dem **Souverain** unmittelbar, oder dem Publikum zu dienen.

§. II.

Die Pflichten eines angestellten Feldchirurgen lassen sich allgemein auf folgende Punkten zusammenziehen: 1tens muß er Subordination gegen seine Vorgesetzte beobachten; 2tens sich so verwenden, daß er seine Kenntnisse aus dem Gebiete der Kunst, welcher er sich freywillig gewidmet hat, mit jedem Tage vervollkommnet; 3tens soll Eifer und Fleiß bey jeder Dienstverrichtung, die seiner Charge angehört, hervorleuchten; 4tens Wachsamkeit, Liebe, und Zuneigung gegen die ihm anvertrauten Kranken müssen ihn im Heilungsgeschäfte stets begleiten; 5tens sein persönliches moralisches Betragen muß makellos seyn, denn nur dieses kann ihn sowohl bey seinen Vorgesetzten, als bey dem Publikum lieb und werth machen; endlich suche er Freundschaft und Eintracht unter allen jenen zu erhalten, mit welchen er leben, und zum Besten des Dienstes des **Monarchen**, und seiner Kranken Unterthanen gemeinschaftlich wirken muß.

§. III.

Es ist überflüssig hier die Ordnung anzugeben, nach welcher sich alle Feldchirurgen in einem Spital sowohl in Absicht auf Behandlungsart der Kranken, als auch in Ansehung der Ventilation, und der Reinlichkeit der Spitäler selbst, und der darinn vorfindlichen Geräthe zu fügen haben, da die Vorschriften hierüber in dem II Theile dieses Reglements deutlich genug auseinander gesetzt worden sind.

§. IV.

Se. Majestät der Kaiser unser allergnädigster Landesvater hat in seinem grossen Reiche allenthalben und besonders in Städten, wo Garnisonen liegen, gut erbaute, und mit allen zur Bequemlichkeit und guten Pflege des kranken Soldaten nöthigen Geräthschaften versehene Spitäler errichten lassen. Nichts destoweniger könnte es sich doch ereignen, daß hier und da in den Nummern der Regimenter in Ansehung guter Luft, gesunden Wassers u. d. g. ein Fehler wäre. Dahero entstehet für die Stabschirurgen, Regimentschirurgen, und Oberchirurgen die Pflicht, im Fall neue Garnisonen bezogen werden, daß sie, ehe noch die neu ankommenden Kranken in das Spital verlegt werden, alles genau und aufmerksam untersuchen: ob nämlich die Krankenzimmer weiß angestrichen, gesäubert, trocken, wohl durchlüftet und zur Ventilation vorbereitet sind; ob die Bretter des Bodens und die Decke nicht säulicht und feucht, hingegen die Bettstätte und Bettfournituren rein gewaschen und trocken sind; ob das Bettstroh nicht schimlicht oder feucht, das Wasser rein, und gesund ist; ob die Abtritte eine zureichende Breite zum freyen Abflusse des Unrathes haben, und die Krankenzimmer nicht mit Gestank anstecken; ob die Eß- und Kochgeschirre reinlich, besonders aber, ob jene, welche von Kupfer sind, gut und gehörig verzinnt sind. Zugleich müssen sie die Einkünfte zu treffen suchen, daß die mit dem Skorbut behafteten ihre ei-

gene Eßgeschirre bekommen, damit der fernern Verbreitung dieses Uebels, so viel möglich, vorgebeugt werde. Fände einer oder der andere in irgend einer Rücksicht einen Fehler, so ist er schuldig, sogleich den kommandirenden Offizieren die Anzeige davon zu machen, damit diese die gehörigen Maaßregeln dagegen treffen. Wenn einmal alles in Ordnung gebracht ist, so ist es dann die Pflicht der vorgesetzten Chirurgen, darauf zu achten, daß diese Ordnung aufrecht gehalten wird.

§. V.

In Absicht auf Erhaltung reiner Luft sowohl der in Kasernen als in Spitälern befindlichen Mannschaft ist hauptsächlich darauf zu halten, daß weder in den Kasernen, noch in Spitälern, oder in der Nähe derselben das Blut geschlachteter Thiere oder Menschen, wie z. B. beym Aderlassen ausgegossen wird, eben so daß die Todten an abgelegenen Orten, ziemlich weit entfernt von den öffentlichen Gebäuden, in tiefe Gräber beerdigt werden. Bey Ausmusterung der Bettfournituren muß ein vorzüglicher Bedacht dahin genommen werden, daß die Betten der Kränkigen von den übrigen abgesondert, und besonders gelegt werden, weil diese Betten mit ganz besonderm Fleiße gewaschen, gut ausgelüftet werden, und vollkommen rein seyn müssen, bevor sie neuerdings in Gebrauch gezogen werden können. Das nämliche gilt auch von dem Bettgeräthe der mit dem Sforbute in leichtem Grade behafteten Kranken; bey dem äußersten Grade dieser Krankheit muß das Bettgeräthe ordnungsmässig verbrennt werden (Siehe II. Theil IX. Kapitel §. XXV.) Wenn Betten, die aus der Wäsche kommen nach Schwefel riechen, so ist es ein Zeichen, daß dieses Bett von Kränkigen sind, und daß auf das Waschen derselben nicht der gehörige Fleiß ist verwendet worden. Im übrigen ist sich in Bezug auf Reinlichkeit, Ventilation u. d. g. nach dem IX §. und in Betreff der Speiseordnung nach dem VIIten §. des Iten Theiles zu halten.

§. VI.

Den Chirurgen, die zufolge ihrer Charge die Direktion des Spitals haben, wird es auch zur Pflicht gemacht, auf die Oekonomie des k. k. Aerariums, und des Spitals in Ansehung der Bandagen, Charpie, der Diät, der Arzneyen u. d. g. Rücksicht zu nehmen: wie dieser Gegenstand im Kapitel VII. XIV. ausführlicher soll behandelt werden.

§. VII.

Wenn der Stabschirurgus in einer Garnison krank würde, oder abwesend wäre, so hat der älteste Regimentschirurgus, der im Orte ist, in dessen seine Stelle zu vertreten. Wäre dies der Fall mit einem Regimentschirurgen, so verrichtet der älteste Bataillons- oder Oberchirurgus seine Dienste. Wenn einer von beyden stirbe, so hat derjenige, der Stellvertreter ist, sogleich einen schriftlichen Bericht mit Anzeigung des Tages, und der Ursache des Todes an seinen Regiments- oder Korps-Kommandanten, und an den Protochirurgus einzusenden, damit der letztere inzwischen sogleich jene Veranstellungen treffen kann, die er für rathsam hält. Unterdessen muß der Stellvertreter alles schriftlich in Empfang nehmen, was ararialisch ist, z. B. Instrumenten, Arzneyen, Instruktionen, Bücher u. d. g.

§. VIII.

Wenn sich ein Stabschirurgus auf einige Tage von seinem Posten entfernen sollte (was er jedoch nie ohne Bewilligung des Kommandirenden, und ohne sich bey dem Protochirurg gemeldet zu haben, thun wird) so hat er denjenigen Chirurg, so der älteste nach ihm ist, hievon zu verständigen, damit dieser nebst seinem Dienst auch den Dienst des Stabschirurgen während der Zeit seiner Abwesenheit verrichtet: daher muß der Stabschirurgus vor der Abreise seinem Stellvertreter über alle mögliche Vorfällenheiten genaue Instruktion geben. Eben so verhält es sich mit den Re-

gi:

gimentschirurgen, wenn sich einer derselben von seinem Regiment mit Erlaubniß des Regimentskommandanten entfernen will: er muß den ältesten Bataillonschirurg davon verständigen, ihm die nöthige Instruktion, und nicht nur ein Verzeichniß aller vorfindlichen chirurgischen Requisiten u. d. g. hinterlassen, sondern selbe auch ordentlich übergeben.

§. IX.

Ueberhaupt jeder Chirurg vom ersten Range, der auf einige Wochen oder Monate entweder eigener Geschäfte wegen, oder in Ansehung seiner Gesundheit, oder um die Kommandirenden in die Bäder oder sonst wohin zu begleiten, von seinem Anstellungsorte verreisen will, darf die Reise nicht ehender antreten, bis er nicht vom Hofkriegsrath, oder wenigstens vom Kommandirenden General die förmliche Erlaubniß hiezu erhalten hat. Ueberdies muß der Reiseunternehmer auch bey Zeiten den Protochirurgus hievon verständigen, damit dieser ihm vor seiner Abreise die nöthigen Instruktionen in Absicht auf die etwa zu veranstaltenden Vorsorgen geben könne.

§. X.

Chirurgen, welche die Erlaubniß haben, sich von ihrer Garnison, oder ihrem Regimente zu entfernen, und in einer Stadt sich aufhalten, oder durchreisen, wo der Protochirurgus oder ein angestellter Stabschirurgus anwesend ist, haben sich bey diesem oder jenem in Uniform zu melden, ausgenommen es wäre eine schleunige Durchreise, in welchem Falle sie nicht dazu gehalten sind. Bey der Rückkehr zu ihrem Posten haben sie die Kranken, und alles übrige, was in ihr Dienstsach einschlägt, wieder ordnungsmässig zu übernehmen, und dem Protochirurg hievon die Anzeige zu machen.

§. XI.

Alle Feldchirurgen, und vorzüglich die ersteren müssen wohl auf der Huth seyn, Offiziere oder gemeine Soldaten für invalid zu erklären. Das allerhöchste Alerarium würde beschwert werden, wenn sie Leute als Invaliden erklärten, von deren reellen Invalidität sie sich nicht durch Versuche und Gründe hinlänglich überzeugt hätten. Eben so klug müssen sie bey Ausstellung chirurgischer Attestaten über Krankheitsumstände zu Werke gehen, und vorher sich um die Umstände so erkundigen, daß sie helle Einsichten von der Natur des Uebels erhalten, damit sie sich für die Zukunft bey jeder Gelegenheit gut ausweisen können. Weitläufiger wird von diesem Gegenstande in dem XII Kap. gehandelt.

§. XII.

Gleichwie der Chirurg in all seinen Handlungen Klugheit vormöthen hat, also auch in Schweigen und Bergen heimlicher Krankheiten, wozu denn auch jeder, der sein akademisches Examen gemacht hat, durch das nach der Approbation geleistete Jurament (Siehe Statuten der Akad. IV. Kap.) verpflichtet ist. Wer unklug oder geschwähig ist, verliert mit Recht das Zutrauen seiner Kranken, weil er diesen leicht durch seine Schwähigkeit schaden kann, wenn sie sich ihm einmal auf Treue und Glauben überlassen haben.

§. XIII.

Die Stabschirurgen sowohl als die Regimentschirurgen können Zöglinge (Praktikanten) in die ihnen anvertrauten Spitäler aufnehmen, aber unterrichten müssen sie selbe in den Anfangsgründen der Anatomie und Chirurgie, ohne daß sie jedoch Uniform zu tragen berechtigt sind. Sie müssen eine gute Leibkonstitution haben, der lateinischen Sprache kundig seyn, und überhaupt alle jene Eigenschaften haben, die im II. Theile der Instruktion für das k. k. Militärspital in Wien IV. Kapitel §. §. I. II. vorgeschrieben sind. Solche Leute können aber keineswegs von da
aus

aus zu irgend einem Regiment oder Korps als Unterchirurgen in Vorschlag gebracht, noch weniger aber wirklich angestellt werden; sondern sie müssen hieher an den Protochirurgus, oder kommandirenden Stabschirurgus beschieden werden, und zwar soll derjenige, der sie abschickt, eine National- und Conduitleiste dem neuen Zögling mitgeben, woraus man seine Eigenschaften erschen kann. Wenn er dann erst eine Zeitlang hier in der Schule studirt, und im Spital sich geübt hat, wird er ordnungsmässig vom Protochirurgus zu irgend einer Militärstelle angestellt werden.

§. XIV.

Kein Chirurgus vom erstern Range soll es sich erlauben, den Stabsoffizieren, oder dem Protochirurgus zum Avancement oder zur Anhörnung des zweyjährigen grossen Lehrkurses einen subalternen Chirurg anzuempfehlen, von dessen Verdienst sie nicht sicher sind, und sofern sie nicht für alle Fälle beweisen können, daß ihm sowohl gute wissenschaftliche Kenntnisse, als auch ein gutes persönliches Betragen beywohne. Wenn mehrere Chirurgen bey einem Regimente sind, die gleiche Verdienste haben, so fodert die Billigkeit, daß jedes Mal der länger dienende den Vorzug erhält.

§. XV.

Wenn eine Epidemie oder Endemie unter den Truppen oder Bürgern gewisser Landsgegenden sich ereignet, so haben die Stabschirurgen, Regimentschirurgen, und die bey Korps, und Oekonomie - Kommission stehenden Oberchirurgen die Pflicht auf sich, auf der Stelle dem Protochirurgus eine schriftliche Anzeige zu machen, und dabey die Art der Krankheit, ihre Zufälle, die bekannten Ursachen u. s. w. genau zu bemerken. So sollen gleichfalls auch die subalternen Chirurgen ihren Regiments- oder Oberchirurgen den Rapport hierüber machen.

§. XVI.

Wenn ein General oder Stabsoffizier an einer schweren Krankheit darnieder läge, hat der ihn behandelnde Chirurg ebenfalls an den Protochirurgus Bericht abzustatten, und dabey die Krankheit so wie die eingeschlagene Kurart deutlich zu beschreiben, damit dieser, im Falle er es rathsam findet, an Sr. Majestät den Kaiser und an den Hofkriegsrath genauen Rapport erstatten kann.

§. XVII.

Wenn bey einem oder anderem Regimente oder Korps mehrere Chirurgen an Krankheiten darnieder liegen, so daß die Kranken des diesseitigen Regimentes oder Korps Mangel an dem nöthigen chirurgischen Beystand litten, und die respektiven Regiments- Bataillons- oder Korps-Kommandanten verlangten von andern Regimentern oder Korps, welche mit nicht so vielen Kranken beschwert wären, eine Aushilfe, so sind diese auch gehalten, dem bedürftigen Regimente mit Chirurgen auszuhelfen, damit auf keine Art der Dienst Sr. Majestät des Kaisers auch nur im geringsten leide. Hingegen müssen diese zur Aushilfe beygegebenen Chirurgen auch wieder ohne Verzug an ihre attachirten Regimente oder Korps erlassen werden, wenn einmal die vorher kranken Chirurgen dieses Regimentes wieder hergestellt sind, oder die Zahl der Kranken sich vermindert hat. Unterdessen wenn auch andere Regimente ihre Chirurgen nicht entbehren könnten, so darf sich nur der Stabs- oder Regimentschirurgus bey Zeiten an den Protochirurgus wenden, damit dieser sogleich die nöthigen Maassregeln treffe, um dem Regiment die erforderlichen Chirurgen zu verschaffen.

§. XVIII.

Beobachtungen über seltene und ganz eigene Krankheitsfälle sollen in den Hospitälern mit der größten Genauigkeit aufgezeichnet, und endlich an den Protochirurgus schriftlich eingesandt werden, die, wenn sie nach ihrem
inneren

inneren Gehalte wichtig genug geachtet werden, den Werken unsrer Josephinischen Akademie einverleibt werden. Wäre der Fall etwas außerordentlich, und brauchte zu seiner Glaubwürdigkeit Zeugnisse, so sollen diese der Beobachtung beigelegt werden. Sollte sich die Beobachtung auf irgend ein pathologisches Stück, das durch die Anatomie entdeckt worden, beziehen, so muß das Präparat wohl verwahrt an die Akademie gesandt werden, welche sodann auch die Frachtkosten auf sich nimmt.

§. XIX.

Sr. Majestät der Kaiser unser allernädigster Herr haben sämtlichen Feldchirurgen einen neuen Beweis Ihrer bekannten Huld und Gnade durch ein vom Hofkriegsrath unter dem 1ten März 1783 erlassenes Dekret gegeben, kraft dessen die Stabschirurgen, die Regimentschirurgen, und die die Dienste eines Regimentschirurgen verrichtenden Bataillons- und Oberchirurgen authorisirt sind, frey und ungehindert auch bey dem bürgerlichen Stande nicht nur alle äußerliche, sondern auch innerliche Krankheiten mit eben dem Rechte wie jeder Medikus zu behandeln, weil sie als Mediker und Chirurgen in einer Person vereint angesehen werden. Dagegen sollen sich dieselbe mit den Medikern und Chirurgen vom Civile gut zu vertragen suchen.

§. XX.

Die Unterchirurgen bey den Regimentern hingegen haben laut eben zitierten Dekrets (§. XIX.) das nämliche Recht und Privilegium, wie die bürgerlichen Wundärzte, d. i. sie können äußerliche Krankheiten ungestört behandeln, wenn die Einwohner des Ortes um Hilfe bey ihnen ansuchen. In Folge dieser hohen Verordnungen sind also auch die Feldchirurgen berechtigt, Notifikaten, und Attestaten an bürgerliche Obrigkeiten über gewisse Krankheiten, Verwundungen, Todesarten u. d. g. bey vorkommender Gelegenheit auszufüllen. Uebrigens ist sich auch von der Sittlichkeit der

Unterchirurgen zu versprechen, daß sie sich mit den bürgerlichen Aerzten und Wundärzten in Zusammenkünften friedsam und wohlgesittet benehmen.

§. XXI.

Kein Chirurg in der Armee soll es sich erlauben, zur Neujahrszeit, oder anderen Festtagen an den Protochirurgus, und die Stabschirurgen Complimentbriefe zu schreiben. Eben so unnöthig ist es, daß sie ihre Krankenrapporte und die Conduitlisten der subalternen Chirurgen mit einem Briefe begleiten, es wäre denn der Fall, daß sie eine den Dienst betreffende Anzeige zu machen hätten. Haben sie aber dem Protochirurg etwas zu melden, oder zu berichten, so muß das Schreiben nicht nur gehörig datirt, sondern auch die Provinz benennt werden, worinn der Ort liegt, damit man die Briefe verlässig zu adressiren, auch die neu assentirten Chirurgen an ihre Bestimmungsorter zu schicken weiß. Alle Briefe und Meldungen, die keine unmittelbare Beziehung auf den Dienst **Er. kaiserlichen Majestät** haben, bleiben, wenn sie einkommen, unbeantwortet. Die bestimmte Eingabszeit der National- und Konduitlisten, so wie ihre Verfassungsmethode wird im VII Kapitel beschrieben werden; bey den Krankenrapporten ist folgendes zu bemerken.

§. XXII.

Bestimmt nicht früher und nicht später, am letzten jedes Monaths sollen alle vorgesezten Chirurgen, so die Direktion über ein Spital haben, ihren Krankenrapport ohne Aufschub unterschreiben, und an den Aufenthaltsort des Protochirurgus abschicken. Nur sollen diese Rapporte, wenn sie schon verfertigt, unterschrieben, und zusammengelegt sind, an einer der äußeren Umschlagflächen dem Formulare gemäß beschrieben seyn; z. B. Garnisonsspital zu N., oder Spital des löbl. Regiments N. Krankenrapport, oder des Korps N. Krankenrapport und zwar vom letzten * * bis letzten * * * 178

§. XXIII.

Wenn die vorgesezten Chirurgen an dem Aufenthaltsorte des Protokochirurgus sich befinden, so heben sie ihm diese Rapporte an dem vorgeschriebenen Tage eigenhändig einzureichen. Unter dem Personale aber, so Rapporte einzureichen, oder einzuschicken haben, sind begriffen: die Stabschirurgen in den Garnisonen, die Regimentschirurgen, die Oberchirurgen von den Korps, und detachirten Bataillons, und die Unter-Bataillonschirurgen bey den Grenadiers. In der Verfassungsart dieses Rapports ist sich an dem Formular E. zu halten. Die Zahl der dabey kommandirt stehenden Chirurgen wird in die dazu bestimmte Rubrique eingetragen; hingegen die Anzahl der im Epitale krank liegenden Weiber und Kinder, und andere besondere Bemerkungen werden auf dem nämlichen Rapport unter der Aufschrift Anmerkungen hinzugesetzt.

§. XXIV.

In Garnisonen, wo ein Stabschirurgus ist, hat er allein den allgemeinen Rapport einzureichen, oder einzuschicken, weil alle Kranken von der Garnison in einem einzigen Epitale untergebracht sind. Wären aber noch andere Epitäler für irgend ein eigenes Korps nebst dem Hauptspitale in dieser Garnison, alsdenn reicht der dem Epitale vorstehende erste Chirurg dem Stabschirurgus von der Garnison den Rapport über seine unterhabende Kranke ein, und dieser schiekt ihn besonders an den Protokochirurgus ein. In besondern Fällen beobachtet man die im XIV §. vorgeschriebene Ordnung.

§. XXV.

Alle Chirurgen von der Armee, ohne Ausnahme, sind verpflichtet, allen Ober- und Unteroffizieren, wenn sie von dem Feinde Verwundungen, und andere Krankheiten davon tragen, mit Liebe und Freundschaft beyzusehen, und sie unentgeltlich zu heilen. Jedoch sind die Oberoffiziere damals, wenn

sie sich Krankheiten durch Ausschweifungen und unmäßige Lebensart zuziehen, nicht von Bezahlung des sie behandelnden Chirurgen losgesprochen.

§. XXVI.

Wenn an Orten, wo sich Stabschirurgen, Regimentschirurgen, oder Bataillonschirurgen befinden, Chirurgen durchreisen, oder sich aufhalten, die Uniform tragen, und sich nicht ausweisen können, daß sie wirklich in allerhöchsten Diensten stehen, so zwar, daß man vermuthen könnte, sie seyen der Dienste **Sr. Majestät** für unfähig erklärt worden, oder auf eine andere Art mit Bewilligung ihrer Obern vom Dienste ausgetreten, so muß man sie dazu anhalten, die schwarzsammetnen Aufschläge, und das auf dem aufrechtstehenden Kragen des Rockes befindliche schwarze Züngchen abzulegen.

§. XXVII.

Alle vorgesezte Chirurgen müssen es sich zu einer Sorge machen, darauf zu sehen, daß ihre Untergebenen den Pflichten eines vernünftigen Christen nachkommen, so wie sie ihnen hierinn auch mit einem löblichen Beyspiele vorgehen werden. Wem immer von ihnen Kranke anvertraut sind, der wird nach dem aufhabenden Eide die Gefährliche mit den heiligen Sakramenten versehen lassen, sobald sie im Spitale anlangen, und jene, von denen der Kranke übernommen wird, seyen sie Civil- oder Militärpersonen, bey Zeiten hievon verständigen, damit sie ihre zeitliche Angelegenheiten noch vor dem Tode ins Reine bringen können (siehe Statuten der Akademie IV. Kap.).

§. XXVIII.

Eine absolute Pflicht, von der sich die Stabs- und Regimentschirurgen auf keine Art lossprechen können, ist: daß sie ihren Untergeordneten Chirurgen sowohl aus dem Gebiete der Kunst, als auch über ihre Disciplin und Dienstobliegenheiten Unterricht ertheilen, hauptsächlich wird dieses von den Regimentschirurgen gefodert, denn im Falle einer ihrer Untergeordneten in den vorgeschriebenen Pflichten, und der allgemein eingeführten Ordnung ei-

nen Fehler macht, der aus einer nicht zureichenden Kenntniß der Ordnung entstanden ist, so werden allemal die vorgeetzten Chirurgen dafür zur Verantwortung gezogen werden, ohne daß man eine Ausflucht Statt finden lassen werde.

§. XXIX.

Ein Feldchirurg, der den zweyjährigen grossen Lehrkurs einmal gehört hat, kann seine Entlassung nur dann begehren, wenn er sechs Jahre im allerhöchsten Dienst hinterlegt hat, denn sie wird ihm nicht ertheilt, wenn er nicht, wie gesagt, 6 Dienstjahre aufweisen kann. Im Falle er sie durchaus foderte während der Zeit, als er eben den Lehrkurs anhörte, oder kaum daß er selben zurückgelegt hätte, so ist er gehalten, dem Aerarium die während dem Lehrkurs gezogene Zulage und das Quartiergeld wieder zu ersetzen, wie dieses eine hofkriegsräthliche Verordnung vom 16ten Juny 1784. anbefiehlt.

§. XXX.

Es kann auf keine Art gestattet werden, daß ein Chirurg abwesend von seinem Regiment seine Entlassung begehre; es seye dann der Fall, daß er an einer chronischen Krankheit schwer darnieder liege, und dieses muß dann durch authentische Zeugnisse bestätigt werden. Außer diesem einzigen Falle muß jeder, der seine Entlassung wünscht, sich absolut zu seinem Regiment begeben, und von da um seine Entlassung werben, und gesetzt, der Dienst litte durch seine Abreise, so muß er sich es auch gefallen lassen, an Ort und Stelle zu verbleiben, bis der in seine Stelle tretende Chirurg wird angekommen seyn. Die Regimentschirurgen haben übrigens darauf zu sehen, daß der Entlassene, sobald er außer militärische Dienste tritt, sogleich die schwarzsammetnen Aufschläge vom Rocke ablege. Wer einmal vom Dienste ausgetreten ist, hat sich hiedurch sogleich alles Rechtes begeben, jemals wieder eintreten zu können.

§. XXXI.

§. XXXI.

Nach einmal erklärtem Kriege, und während desselben ist es keinem Chirurgen, er seye von was immer für einer Charge, mehr erlaubt, seine Entlassung anzusuchen, nur in sehr wichtigen Fällen, wegen chronischen Krankheiten, oder sehr schwacher Leibskonstitution, oder bey merklicher Verbesserung der Glücksumstände findet hier eine Ausnahme Statt, und da müssen noch für alle Fälle authentische Zeugnisse die Sache bestättigen, sonst kann auch dann der Abschied verweigert werden, weil es ganz billig ist, daß derjenige, der in Friedenszeiten sein Brod ruhiger genoß, auch den Beschwerden des Kriegs nicht entsagt.

§. XXXII.

Jeder Chirurg vom ersten Range, der seine Stelle renunzirt oder quittirt, um sich auf irgend eine Art in die Ruhe zurückzuziehen, muß seinem Nachfolger alle Verordnungen seinen Dienst betreffend, in Original übergeben, es seyen hernach Verordnungen des Kommandanten, oder des Protochirurgus; eben so muß er ihm von allem, was in seinen unter sich habenden Geräthen ärarialisch, oder zum Regiment gehörig ist, in der Natur, und in einer Consignation eine ordnungsmässige Uebergabe machen: z. B. die Instrumenten in ihren Kästen, die Medicamenten, und die Kästen davon, die Bandagen, die verschiedenen Bücher, als da sind: die Instruktionen, das Instrumentarium u. d. gl. Entdeckte sich hic und da ein Abgang von dem, was der austretende doch richtig muß übernommen haben, oder wäre etwas aus seiner Schuld verdorben, so ist er gehalten, selbes nach Umständen wieder in brauchbaren Stand zu setzen, oder zu bezahlen. Die Consignationen werden dann von beyden durch die Unterschrift korroborirt, und das Ganze durch Quittung und Gegenquittung abgethan.

§. XXXIII.

§. XXXIII.

Daher kann kein Chirurg, wenn er seine Entlassung verlangt hat, von seiner Station, oder vom Regiment abgehen, wenn der Nachfolger nicht schon eingetroffen ist, nicht nur, damit die Uebergabe auf die erstbeschriebene Art ordnungsmässig geschehen kann, sondern auch, daß die Kranken nicht ohne den nöthigen Beystand bleiben.

§. XXXIV.

Alle Medicamenten für die Hauptspitäler, Garnisonsspitäler, Regimenter, und Korps müssen aus den vom Hofkriegsrathe dazu bestimmten Feldapotheken vorschriftmässig gefasset werden. Wer gegen diese allgemein bestehende Verordnung fehlt, setzt sich der Strafe aus, die anderwärts gefassten Arzneyen mit seinem Geld zu bezahlen. Nur die Offiziere und Freyparteyen können um ihr Geld die Arzneyen aus einer selbst beliebigen Apotheke erkaufen.

§. XXXV.

Nur die Regimentschirurgen, Oberchirurgen, und Bataillonschirurgen von detachirten Korps und Bataillons sind berechtigt, Medicamenten = Fassungen zu machen; allen Unterchirurgen ist, und bleibt es verbothen; daher entsteht die Nothwendigkeit, daß sie an Orten, wo sie von ihren Regimentern soweit detachirt stehen, daß sie jene Medicamenten vom Regiment nicht erhalten können, die sie etwa für die Maroden brauchen, selbst eine solche kleine Spezifikation nicht selbst unterfertigen dürfen, sondern sich an was immer für einen da befindlichen Regimentschirurgen, oder in Abwesenheit eines solchen an einen Bataillonschirurgen der Unterschrift wegen zu wenden haben, nachdem die Spezifikation von dem respektiven Kommandanten durch Sigill und Unterschrift ist korroborirt worden, nach der Art, wie dieses im XIV. Kap. vorgeschrieben ist.

§. XXXVI.

Die der Vorschrift nach verfaßten Medikamenten, Spezifikationen werden von den fassenden Chirurgen der in Oesterreich liegenden Regimenter unmittelbar an den Protochirurgus, in den Provinzen des Reichs aber an den in jeder einzelnen Provinz angestellten Feldstabschirurgus zur Revision eingeschickt. Das übrige die Medikamentenrechnung betreffend, kömmt ebenfalls im XIV. Kapitel vor.

§. XXXVII.

Es ist keinem bey der k. k. Armee dienenden Feldchirurgen, wessen Rang und Klasse er auch sey, erlaubt, wichtige Experimente, oder Versuche ohne Vorwissen und Genehmigung des Protochirurgus an kranken Soldaten anzustellen, damit hiedurch keine Gelegenheit gegeben werde, einen unnützen Aufwand mit den zu solchen Versuchen verwendeten animalischen Medikamenten zu machen, oder durch zu gewagte Versuche Schaden oder verspätete Heilung der Kranken zu veranlassen. Es bleibt demnach dem Protochirurgus jederzeit überlassen, das Weitere über die Anstellung dergleichen Experimente einzuleiten. Solche Versuche, von denen sich in Voraus nichts Gutes versprechen läßt, wird er gar nicht zulassen; so wie er im Gegentheil auch dafür sorgen wird, daß die auf einen reellen Vortheil abzweckende Versuche nicht nur mit der nöthigen Präcaution gemacht, sondern auch jene neue Mittel und Methoden, welche als bewährt anerkannt werden, bey der Armee bekannt gemacht werden. Der Protochirurgus selbst wird sich zur Angelegenheit halten, hier bey der Akademie dergleichen Experimente und Versuche anzustellen.

§. XXXVIII.

Wenn ein Feldchirurg eine Schrift von welcher Art sie auch seyn mag, wenn sie nur in das Fach der medicinisch-chirurgischen Litteratur einschlägt, durch den Druck bekannt zu machen willens ist; so ist er verpflichtet

pflichtet, dieselbe vorher dem Protochirurgus unterzulegen, und von diesem die Bewilligung und das Admittitur einzuholen. Ohne diese erklärte Bewilligung des Protochirurgus kann keine Schrift im öffentlichen Drucke mit dem Namen des Verfassers erscheinen. Doch muß sowohl die Einsendung an den Protochirurgus, als auch die etwaige fernere Versendung auf Kosten des Verfassers postfrey geschehen.

§. XXXIX.

Alle Chirurgen von der Armee sind gehalten, alles auf das genaueste zu beobachten, was in diesem Kapitel vorgeschrieben worden, und was noch im Verfolge dieses Reglements vorgeschrieben wird: jeder mit Rücksicht auf seinen Rang und Charakter. Wer gegen diese Vorschriften fehlet, unterziehet sich allen nothwendig daraus entspringenden sträflichen Folgen.
